



**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH
DES GEMEINDERATES**

Öffentliche Sitzung vom 21.10.2019

**Punkt 8/E der Tagesordnung : Festlegung einer Hundesteuer
für die Rechnungsjahre 2020-2025 (04000/36804)**

Anwesend:

L.Frank
Vorsitzender

N.Rotheudt
M.Langohr
B.Klinkenberg
M.Braem
M.Henn
Schöffen

M.Strougmayr
J.Ohn
M.Munnix
S.Nyssen
S.Thaeer
I.Lampertz
R.Hilligsmann
M.Emonts-Pohl
I.Wetzels
F.Gabriel
I.Renier
R.Lenaerts
A.Klinkenberg
L.Mostert
W.Thyssen
Ratsmitglieder

P.Kreusen
Generaldirektor

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 27.10.2014 betreffend die Festlegung einer Hundesteuer für die Rechnungsjahre 2015 bis 2019, der am 05.12.2014 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt worden ist;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Haltung von Hunden allgemein zunimmt und dass hierdurch zusätzliche Leistungen in der öffentlichen Reinigung auf die Gemeindeverwaltung zukommt;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, hierfür eine Beteiligung seitens der Hundehalter zu Gunsten des Gemeindehaushaltes zu erheben;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ab dem 01.01.2020 bis einschließlich 31.12.2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Hundesteuer erhoben;

Artikel 2

Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer und Halter geschuldet, d.h.:

- von jeglicher Person, die im Bevölkerungsregister eingeschrieben ist und ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat;
- von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt;
- von jeglicher Person, die eine Zweitwohnung in der Gemeinde angemeldet hat;

Artikel 3

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Hund, der zum 1. Januar des Steuerjahres gehalten wird: 24,00 EUR bzw. 2,00 EUR pro Monat.

Artikel 4

Sind von der Steuer befreit:

- Behindertenbegleithunde;
- Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;

- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.

Artikel 5

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die in Artikel 2 der vorliegenden Steuerordnung erwähnten Personen sind dazu verpflichtet, der Gemeindeverwaltung (Gemeindekasse) eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amtswegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6

Bei der Anmeldung eines Hundes erhält der Steuerpflichtige eine Marke mit einer laufenden Nummer, die am Halsband des Hundes zwecks Kontrolle der Anmeldung befestigt werden muss. Bei der Abmeldung eines Hundes muss diese Plakette zurückgegeben werden. Bei Verlust der Hundemarke muss der Hundehalter eine Verlusterklärung unterzeichnen und eine Steuer von 5,00 EUR für die neue Hundemarke zahlen.

Artikel 7

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern der Gemeindesteuern.

Artikel 8

Gegenwärtige Steuerordnung muss in die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung und spezifische Verordnung der Gemeinde Kelmis integriert werden.

Artikel 9

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. P.KREUSEN

Der Vorsitzende,
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung :
Kelmis, den 22.10.2019
Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

